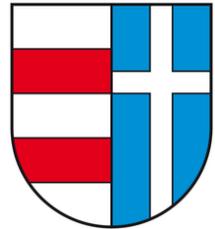


Bebauungsplan
„Burwiesenstraße“
Verfahren nach § 13b BauGB



Ortsgemeinde Großmaischeid
Verbandsgemeinde Dierdorf
Kreis Neuwied
Rheinland-Pfalz

Textliche Festsetzungen und Begründung

in der Fassung für
den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 17. März 2023



Abb. 1: Lageübersicht (Quelle: LANIS-RLP)



Abb. 2: Luftbild (Quelle: geoportal.rlp.de)

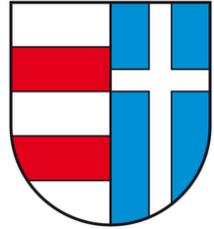
Inhaltsverzeichnis

I.	Textliche Festsetzungen und Hinweise	5
A.	Inhalte	6
B.	Textliche Festsetzungen	7
1.	Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 BauGB)	7
2.	Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	7
3.	Bauweise (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	8
4.	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	8
5.	Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen als örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)	8
6.	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)	8
C.	Hinweise	9
1.	Hinweise zum Artenschutz	9
2.	Hinweise für die Planung und Realisierung der Bebauung	10
3.	Hinweise zur Entwässerung	13
4.	Hinweise für Begrünungsmaßnahmen	19
D.	Anerkennungs- und Ausfertigungsvermerk	20
II.	Begründung	21
A.	Verfahren	22
B.	Übergeordnete Planungsvorgaben	28
C.	Planungsanlass und Planungsziele	29
D.	Erläuterung der Planung	32
E.	Begründung der Festsetzungen	35
F.	Umweltbelange	37
G.	Bearbeitungs- und Anerkennungsvermerk	45

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I. S. 1792) geändert
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403)
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG-) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch § 2 und § 11 des Gesetzes vom 3. September 2018 (GVBl. S. 272)
- Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543)
- Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GVBl. S. 29)

Bebauungsplan
„Burwiesenstraße“
Verfahren nach § 13b BauGB



Ortsgemeinde Großmaischeid
Verbandsgemeinde Dierdorf
Kreis Neuwied
Rheinland-Pfalz

I. Textliche Festsetzungen und Hinweise

in der Fassung für
den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

A. Inhalte

Bestandteile der Planung

Bestandteile des Bebauungsplanes sind

- Planurkunde
- Textliche Festsetzungen

beigefügt sind

- Begründung
- Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 vom Büro für Freiraumplanung, Dieter Liebert vom 28.04.2021

Verbindlichkeit

Die zeichnerischen Festsetzungen der Planurkunde sind für die Übertragung in die Wirklichkeit verbindlich.

Soweit in der Planurkunde keine Maße angegeben sind, sollen diese - ausgehend von einer möglichen Ablesegenauigkeit von 0,5 mm - abgegriffen werden.

B. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung wird als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

- Wohngebäude

Ausnahmsweise können als untergeordnete Nutzung eines Wohnhauses zugelassen werden:

- nicht störende Handwerksbetriebe
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Alle weiteren in § 4 BauNVO aufgeführten Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgesetzt.

Überschreitungen der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO sind nur als wasserdurchlässig befestigte Freiflächen oder begrünte Dachflächen zulässig. Als Ausnahme sind auch versiegelte Freiflächen zulässig, wenn das darauf auftreffende Niederschlagswasser frei auf angrenzend begrünte Flächen abfließen und dort breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann.

Es sind zwei Vollgeschosse zulässig.

Der höchste Punkt des Gebäudes („Firsthöhe“) darf eine Höhe von 10 m, gemessen über der Höhe der Mitte der Grenzlinie zwischen Baugrundstück und öffentlicher Verkehrsfläche, nicht überschreiten.

Die Traufhöhe darf eine Höhe von 7 m, gemessen über der Höhe der Mitte der Grenzlinie zwischen Baugrundstück und öffentlicher Verkehrsfläche, nicht überschreiten.

Bei geneigten Dächern ist die Traufhöhe auf mindestens zwei gegenüberliegenden Gebäudeseiten sowie jeweils $\frac{3}{4}$ der Dachlänge einzuhalten.

Bei Flachdächern gilt die festgesetzte Traufhöhe als Attika-Höhe über dem obersten Geschoss und somit als maximale Gebäudehöhe.

Maßgebend für die Berechnung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe sind die in der Planzeichnung festgesetzten Straßenrand-Höhen. Die Höhen der grundstücksbezogenen Bezugspunkte (Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze) auf dem Straßenrand bzw. der Grundstücksgrenze können aus den Höhenangaben in der Planzeichnung entsprechend interpoliert werden.

3. Bauweise (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Bauweise wird als „abweichende Bauweise“ festgesetzt. Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Es sind Gebäudelängen von bis zu 20 m zulässig. Garagen und Nebenanlagen bleiben dabei unberücksichtigt.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen darf 2 Wohneinheiten je Wohngebäude nicht überschreiten.

5. Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen als örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Alle baulich nicht genutzten Grundstücksflächen, die über die sich aus der GRZ von 0,4 ergebende zulässige Grundfläche einschließlich Nebenanlagen hinaus gehen, sind flächendeckend zu begrünen. Als Begrünung sind jegliche Formen von Ansaaten (z.B. Rasen, Wildblumenwiese) oder Bepflanzungen (z.B. Kräuter- oder Blumenbeete, Stauden-, Gräser- und/oder Gehölzpflanzungen) zulässig. Zulässig ist auch die Anlage eines Nutzgartens mit temporär vegetationsfreien offenen Bodenflächen.

Stellplätze (gem. § 88 Abs. 3 Nr. 1 LBauO)

Auf jedem Baugrundstück sind mindestens 2 Stellplätze oder Garagen je Wohnung zu errichten.

Vor Garagen ist eine Aufstellfläche mit einer Länge von mindestens 6 m auf dem privaten Grundstück zu gewährleisten, die sicherstellt, dass vor der Garage haltende oder parkende Fahrzeuge (Pkw) nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

6. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden in der Planurkunde mit dem entsprechenden Planzeichen festgelegt.

C. Hinweise

1. Hinweise zum Artenschutz

Grundsätzlich sind die Vorgaben der §§ 39 und 44 Bundes-Naturschutzgesetz zu beachten. Gemäß § 39 BNatSchG ist insbesondere die Beseitigung von Gehölzen nur von 01. Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Brutzeit der Vögel, durchzuführen.

Maßnahmen gemäß Gutachten

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Gehölzfällung im Winter

Grundsätzlich sind alle Gehölze zwischen Oktober und Februar zu fällen. Hierdurch wird die Tötung oder Verletzung europäischer Brutvögel verhindert.

M 2: Kontrolle auf Fledermausbesatz vor Fällung

Sämtliche Bäume im Plangebiet sind ca. 1 Woche vor der Fällung auf einen potenziellen Fledermausbesatz hin mit Leiter und Endoskopkamera zu überprüfen. Bei fehlenden Nachweisen können die Gehölze unverzüglich gefällt werden. Werden wider Erwarten Tiere nachgewiesen, ist der betreffende Baum bis nach dem selbstständigen Verlassen von den Fällarbeiten auszuschließen (Fledermäuse wechseln ihre Quartiere meist nach wenigen Tagen bis Wochen). In diesem Fall sind Fledermauskästen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte in der Umgebung anzubringen (pro besetzter Höhle 3 Stück; max. Entfernung zum Plangebiet 1 Kilometer). Diese Maßnahmen ist von einem Fledermauskundler durchzuführen und mit der Fachbehörde abzusprechen. Je nach Art und Anzahl der Tiere ist die Maßnahme zu spezifizieren.

Vermeidung von Vogelschlag

Bei der Planung von Gebäuden sowie anderen baulichen Strukturen (z.B. Wintergärten), die mit durchsichtigen und/oder spiegelnden Flächen versehen werden sollen, ist eine vogelfreundliche Bauweise vorzusehen um (Klein-) Vogelschlag an diesen Bauelementen bestmöglich zu vermeiden. Hierzu sind fachliche Empfehlungen zu beachten und umzusetzen, die wirksam Vogelschlag an Glasflächen und ähnlichen durchsichtigen und/oder spiegelnden Flächen verhindern oder zumindest weitestgehend eindämmen können. Die spezielle Ausgestaltung solcher Vogelschutzmaßnahmen ist dem speziellen Einzelfall anzupassen und bei Bedarf mit einer Experteneinschätzung abzusichern, sowie ggf. mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Verwiesen wird als Planungshilfe auf folgende online verfügbare Broschüren:

Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht - Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012

Vogelschlag an Glasfassaden vermeiden - BirdLife Schweiz, Postfach, 8036 Zürich - 2017

Natur – Vogelschlag - Bayerisches Landesamt für Umwelt – Überarbeitung 2019

Vermeidung bau- und betriebsbedingte Störwirkungen

Um Störungen von geschützten Wildtieren beim Bau und während des Betriebs der vorgesehenen, wohnbaulichen Anlagen sowie den nötigen Zuwegungen weitestgehend zu vermeiden, sollten unnötige Schall- und Lichtemissionen vermieden werden. Dazu sind beim Bau moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Auch eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung beim Bau (baubedingte Emissionen) wie auch bei der späteren Nutzung der geplanten Wohnbebauung (anlage- und betriebsbedingte Emissionen) ist zu unterlassen, um eine möglichst geringe Störwirkung auf geschützte Wildtiere zu gewährleisten. Insgesamt ist auf eine möglichst geringe Emissionsbelastung des umliegenden Geländes durch Bau und Betrieb der neuen Wohnanlagen und anhängiger Infrastruktur Wert zu legen.

Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung

Zum generellen Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten sowie nachtaktiven Insekten sollte eine artenschutzverträgliche Beleuchtung der geplanten Wohnbebauung sowie assoziierter Anlagen (z.B. der Straßenanbindung) gewährleistet werden. Hierzu ist es zum einen zu empfehlen, dass Beleuchtungsanlagen einen nach unten eingegrenzten Abstrahlwinkel (gegeben z.B. beim Einsatz von sog. Kofferleuchten) und möglichst eine Sicherung gegen das Eindringen von Insekten aufweisen. Darüber hinaus sollten nach Möglichkeit Beleuchtungsmittel gewählt werden. Dies trifft insbesondere auf fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einem begrenzten Lichtspektrum um etwa 590nm zu. Generell ist bei der Beleuchtungsmittelwahl nach Möglichkeit eine warmweiße gegenüber einer kaltweißen Beleuchtung vorzuziehen, sowie ein möglichst geringer Anteil an abgegebener UV-Strahlung anzustreben. Auf diese Weise kann die Anziehungswirkung auf Insekten und somit ein Einfluss auf das Jagdverhalten von Fledermäusen minimiert werden. Überall dort, wo es möglich ist, kann im Weiteren die Umweltverträglichkeit noch durch Verwendung und korrekte Ausrichtung von Bewegungsmeldern sowie den Einsatz von Zeitschaltungen und der Möglichkeit die Beleuchtung nach Bedarf zu dimmen weiter gefördert werden.

2. Hinweise für die Planung und Realisierung der Bebauung

Ausrichtung der Gebäude

Die Dachflächen von Gebäuden sind möglichst so auszurichten, dass sie für eine Nutzung von Solarenergie geeignet sind. Für die Nutzung von Solarenergie können finanzielle Förderungen (z.B. bei der KfW oder örtlichen Versorgungsunternehmen) beantragt werden. Informationen dazu sind im Internet verfügbar.

Umgang mit Oberboden

Beim Umgang mit Oberboden (Mutterboden) sind die Vorgaben nach § 202 BauGB, § 18 BBodSchV und DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) zu beachten. Der Oberboden ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Umgang mit Niederschlagswasser

Stellplätze für Fahrzeuge sowie sonstige befestigte Freiflächen (z.B. Zugänge, Zufahrten, Terrassen) sind möglichst so zu gestalten, dass Niederschlagswasser unmittelbar durch die Oberflächenbefestigung (z.B. bei Rasengittersteinen oder Rasenfugenpflaster) oder seitlich abfließend auf begrünten Flächen über die belebte Bodenzone versickern kann.

Hinweise zu möglichen Kampfmitteln

Aus Sicht des Planungsgebers können Funde von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Erdarbeiten sollen daher mit entsprechender Vorsicht durchgeführt werden. Bei Verdacht auf Kampfmittel ist daher sofort die örtliche Ordnungsbehörde zu verständigen. Eine präventive Absuche kann auf Kosten des Bauherren durch eine Fachfirma erfolgen. Eine Liste der in Frage kommenden Firmen ist erhältlich beim Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Postfach 320125, 56044 Koblenz-Rübenach, Tel. 02606/961114.

Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Der Bebauungsplan liegt im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Mein Gott 31“. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen nicht vor. Hinweise auf tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau nicht vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Hinweise zu Leitungen der Telekom

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Die unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Aktuelle Pläne sind über die Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de zu erhalten. Es besteht auch die Möglichkeit, Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist eine Registrierung unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> erforderlich.

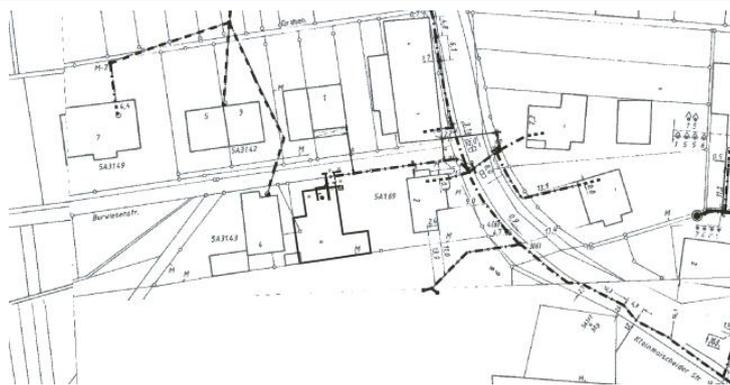


Abb. 3: Leitungsplan

In Teilbereichen befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so ist der u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen, damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung von Arbeiten zu beachtenden Vorgaben wird auf die Kabelschutzanweisung der Telekom verwiesen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase Maßnahmen an den Anlagen der Telekom ergeben, ist diese zu verständigen, damit in ihrem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können.

Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Leidig, Philipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83310; eMail: Thomas.Leidig@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB—L, Herrn Seibert, Philipp-Reis—Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de).

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, wird die Telekom diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen. Eigenmächtige Veränderungen an Anlagen der Telekom durch nicht von ihr beauftragte Unternehmer sind nicht zulässig. Unternehmer müssen vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholen.

Sonstige Hinweise:

Der Beginn von Erdarbeiten im Plangebiet soll rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) der Generaldirektion Kulturelles Erbe mitgeteilt werden – Abteilung Erdgeschichte: erdgeschichte@gdke.rlp.de / Tel. 0261/6675-3032. Etwa zu Tage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße und Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gemäß §§ 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in Koblenz unter der Rufnummer 0261/6675-3000.

Bislang liegen keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Bei Bodeneingriffen können dennoch bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN1997-1 und -2, DIN 1054) zu beachten. Es werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend der DIN 18915 abzuschleppen und in Erdmieten zu lagern.

Es liegen keine Daten zur Einschätzung des Radonpotenzials vor.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH (Technik Niederlassung Südwest, PUBL, Herrn Wagner, Ste.-Foy-Str. 35-39. 65549 Limburg, Rufnummer 06431/297765, Email: Daniel.Wagner02@telekom.de) ist rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, bei der Erschließungs- und Ausbauplanung einzubeziehen.

Die Löschwasserversorgung ist entsprechend der Technischen Regel - Arbeitsblatt 2018-4 vom Oktober 2018 „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ - sicherzustellen und die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Juli 1998) zu beachten und umzusetzen.

Der Leitfaden „Flächenhafte Niederschlagswasserversickerung“ (Ausgabe Mai 1998) ist zu beachten und anzuwenden.

Das auf den Dachflächen der Gebäude anfallende Regenwasser soll durch Dachbegrünungsmaßnahmen zurückgehalten, als Brauchwasser gesammelt und genutzt oder versickert werden. Die Entsorgung des als Brauchwasser genutzten Regenwassers erfolgt entsprechend der ortsüblichen Abwasserentsorgung.

Sollte Niederschlagswasser als Brauchwasser in den Gebäuden zur Anwendung kommen, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie § 17 VI Trink zu beachten. Für eine Brauchwassernutzung im Gebäude besteht eine Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt nach § 13 VI Trink.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers muss unschädlich Dritter erfolgen. Ggf. ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Oberflächenwasser in Sickergruben oder Mulden auf dem eigenen Grundstück von den Bauherren einzuholen.

3. Hinweise zur Entwässerung

Zur Abwasserbeseitigung wurde eine Fachplanung erstellt und damit eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Die Erlaubnis/Genehmigung zur Errichtung der Entwässerungsanlagen wurde mit Schreiben/Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur vom 02.06.2022 erteilt. Eine funktionsgerechte Entwässerung/Abwasserbeseitigung kann somit realisiert werden.

Nachfolgend sind die wesentlichen Inhalte der Fachplanung bzw. Antragsunterlagen aufgeführt.

Auszüge aus den Antragsunterlagen

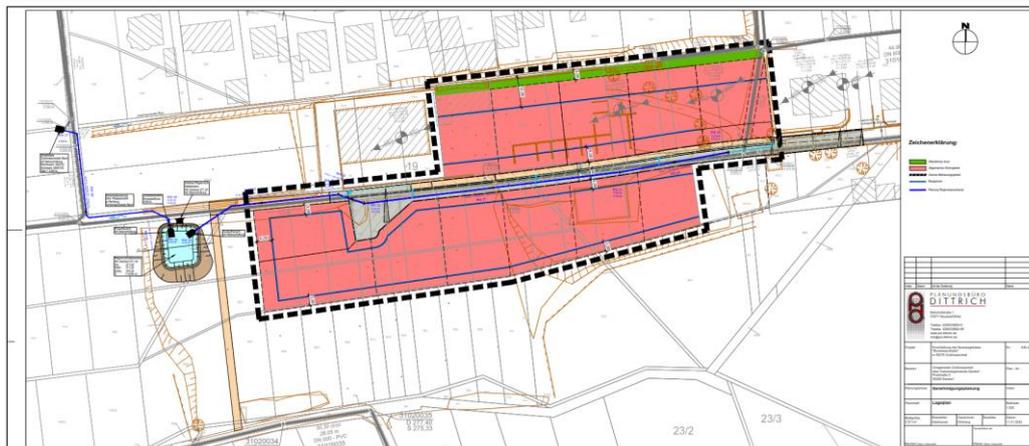


Abb. 4: Lageplan

Regenwasserkanal

Das anfallende Regenwasser der geplanten Straßenflächen wird über das Quergefälle in Regenabläufe in den Regenwasserkanal eingeleitet. Die Grundstücke leiten das Wasser über eine Anschlussleitung ein. Die Straßenplanung zur Erschließung ist erfolgt. Die Details wie Anzahl der Regeneinläufe, Quergefälle und Ausbildung von Rinnen sind planungstechnisch erfasst. Die Dimensionierung des Kanals wurde auf ein statistisches Regenereignis $r5(2) = 206,7 \text{ l/s} \times \text{ha}$ bemessen (siehe beiliegende Tabellen). Hierzu ist anzumerken, dass gem. gültigem B-Plan eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt wurde. Der geplante Regenwasserkanal verfügt über eine Nennweite von DN 300 PP. Die Trassenführung liegt in dem, nach B-Plan festgesetzten Straßenkörper und mündet in das westlich gelegene Regenrückhaltebecken. Für Überflutungsergebnisse wird die Wasserführung in der Straßenfläche bis zum Ende des Wendeplatzes mit einem negativen Gefälle, Tiefpunkt der Straße auf der Mittelachse, ausgeführt. Das Regenwasser der Straßenfläche kann schadensfrei aus dem Baugebiet geführt werden.

Regenrückhaltebecken

Das geplante Regenrückhaltebecken befindet sich im westlichen Bereich des Plangebietes auf den Parzellen 84/1, 114 und 84/2.

Das Becken ist für ein 5-jähriges Regenereignis ausgelegt mit einem Wasserstand von $\sim 1,00 \text{ m}$. Der Freibord ist mit 10 cm geplant und der Bereich des Überlaufs wird mit einer Steinschüttung gesichert. Das bei stärkeren Regenereignissen überlaufende Wasser kann über die Wegeparzelle in westlicher Richtung zum Großmaiseider Bach fließen.

Die entwässerungstechnischen Daten können wie folgt angegeben werden:

Sohlfläche:	ca. 83 m^2
Sohlhöhe:	$270,20 \text{ m} \text{ ü NN}$
WSP:	$271,20 \text{ m} \text{ ü NN}$
Böschungsverhältnis:	1:1,5.
Zulauf Höhe:	$270,20 \text{ m} \text{ ü NN}$
Überlauf Höhe:	$271,30 \text{ m} \text{ ü NN}$
max Einstauvolumen:	114 m^3 .

Der Drosselabfluss des Beckens entwässert über eine DN 200 PP Leitung in den ca. 70 m entfernten Großmaiseider Bach. Die genaue Trassenführung ist den beigefügten Planunterlagen zu entnehmen. Der Bereich der Einleitstelle wird flächig mit einer Steinschüttung gegen Auskolkung gesichert.

Drosselschacht

Der Schacht RW 36 wird im Bereich des Regenrückhaltebeckens in den Ablaufkanal integriert und hat ein auf max. 3,89 l/s eingestelltes Drosselement das die Wassermenge begrenzt.

Die Einleitstelle ist beifolgenden Koordinaten (ETRS89, UTM Zone 32) verortet:

- Rechtswert: 402722
- Hochwert: 5595729
- Einleitmenge: $Q_{ab} = 3,89 \text{ l/s}$

Schmutzwasser Baugebiet

Das anfallende Schmutzwasser der geplanten Bebauung wird über Anschlussleitungen an den vorhandenen Mischwasserkanal DN 800 SB in der Burwiesenstraße angeschlossen.

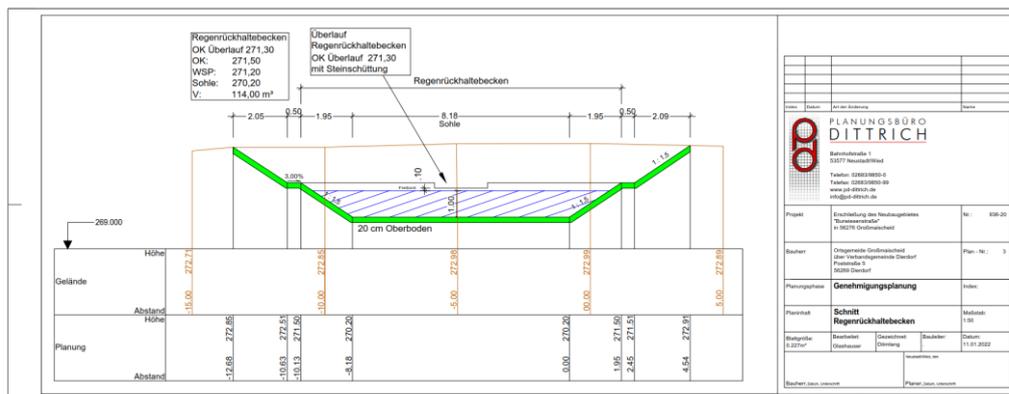


Abb. 5: Querprofil des Regenrückhaltebeckens

Auszüge aus dem Fachbeitrag Naturschutz

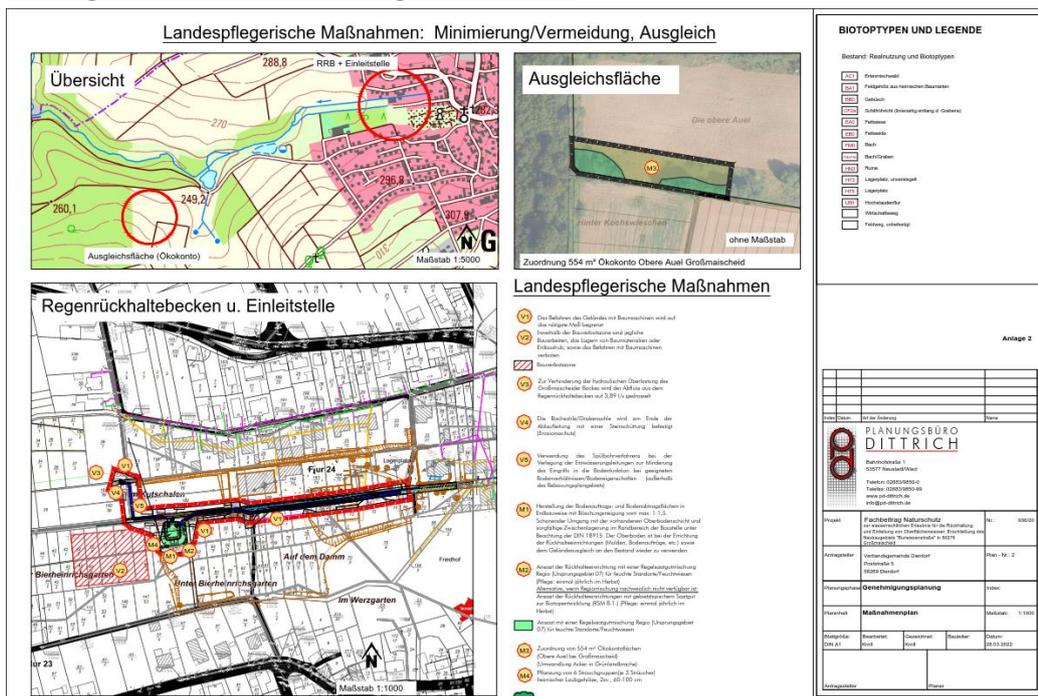


Abb. 6: Maßnahmenplan aus dem Fachbeitrag Naturschutz

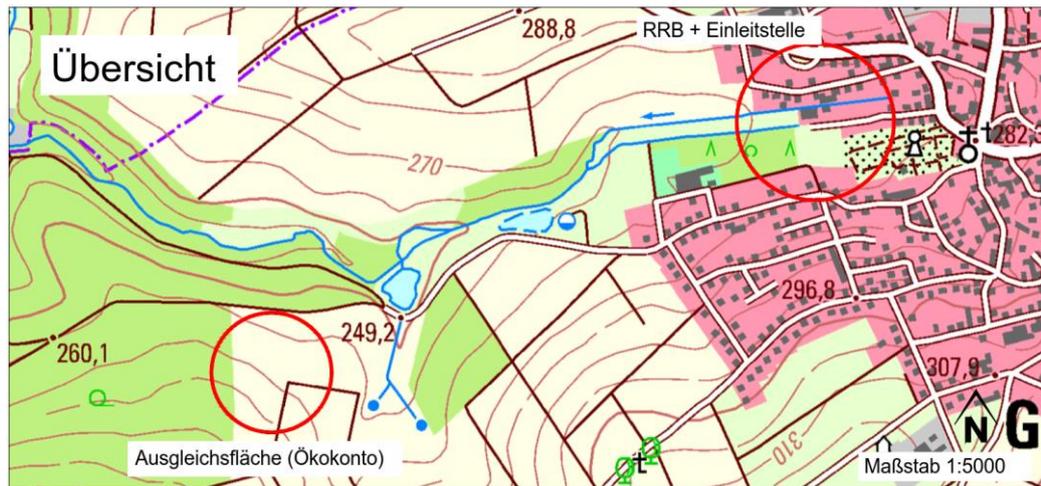


Abb. 7: Ausgleich für die Rückhaltung und Ableitung von Regenwasser

Landespflegerische Maßnahmen



Das Befahren des Geländes mit Baumaschinen wird auf das nötigste Maß begrenzt



Innerhalb der Bauverbotszone sind jegliche Bauarbeiten, das Lagern von Baumaterialien oder Erdaushub, sowie das Befahren mit Baumaschinen verboten



Bauverbotszone



Zur Verhinderung der hydraulischen Überlastung des Großmaiseider Backes wird der Abfluss aus dem Regenrückhaltebecken auf 3,89 l/s gedrosselt



Die Bachsohle/Grabensohle wird am Ende der Ablaufleitung mit einer Steinschüttung befestigt (Erosionsschutz)



Verwendung des Spülbohrverfahrens bei der Verlegung der Entwässerungsleitungen zur Minderung des Eingriffs in die Bodenfunktion bei geeigneten Bodenverhältnissen/Bodeneigenschaften (außerhalb des Bebauungsplangebiets)



Herstellung der Bodenauftrags- und Bodenabtragsflächen in Erdbauweise mit Böschungsneigung vom max. 1:1,5. Schonender Umgang mit der vorhandenen Oberbodenschicht und sorgfältige Zwischenlagerung im Randbereich der Baustelle unter Beachtung der DIN 18915. Der Oberboden ist bei der Errichtung der Rückhalteeinrichtungen (Mulden, Bodenaufträge, etc.) sowie dem Geländeausgleich an den Bestand wieder zu verwenden



Ansaat der Rückhalteeinrichtung mit einer Regelsaatgutmischung Regio (Ursprungsgebiet 07) für feuchte Standorte/Feuchtwiesen (Pflege: einmal jährlich im Herbst)
Alternative, wenn Regiomischung nachweislich nicht verfügbar ist:
Ansaat der Rückhalteeinrichtungen mit gebietstypischem Saatgut zur Biotopentwicklung (RSM 8.1.) (Pflege: einmal jährlich im Herbst)



Ansaat mit einer Regelsaatgutmischung Regio (Ursprungsgebiet 07) für feuchte Standorte/Feuchtwiesen



Zuordnung von 554 m² Ökokontoflächen (Obere Auel bei Großmaiseid) (Umwandlung Acker in Grünlandbrache)



Pflanzung von 6 Strauchgruppen(je 3 Sträucher) heimischer Laubgehölze, 2xv., 60-100 cm



4. Hinweise für Begrünungsmaßnahmen

Auswahl heimischer Gehölzarten

Bäume I. Ordnung

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Esche	Fraxinus excelsior
Stieleiche	Quercus robur

Bäume II. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuchen	Carpinus betulus
Vogelkirsche	Prunus avium
Eberesche	Sorbus aucuparia
Salweide	Salix caprea

Sträucher

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Eingrifflicher Weissdorn	Crataegus monogyna
Gewöhnliche Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Hundsrose	Rosa canina
Traubenholunder	Sambucus racemosa

Es sollen grundsätzlich nur standortgerechte, möglichst einheimische Laubgehölze gepflanzt werden.

D. Anerkennungs- und Ausfertigungsvermerk

Anerkannt:

Ortsgemeinde Großmaischaid

Guido Kern

Ortsbürgermeister

.....

Großmaischaid,

Ausgefertigt:

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung
und diesen textlichen Festsetzungen,
wird hiermit ausgefertigt:

Ortsgemeinde Großmaischaid

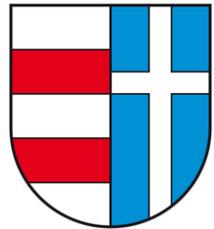
Guido Kern

Ortsbürgermeister

.....

Großmaischaid,

Bebauungsplan
„Burwiesenstraße“
Verfahren nach § 13b BauGB



Ortsgemeinde Großmaischeid
Verbandsgemeinde Dierdorf
Kreis Neuwied
Rheinland-Pfalz

II. Begründung

in der Fassung für
den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

A. Verfahren

Die Ortsgemeinde Großmaiseid hat in öffentlicher Sitzung am 20.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Burwiesenstraße“ in einem Verfahren nach § 13b BauGB (gemäß Baulandmobilisierungsgesetz vom Mai 2021) beschlossen. Der Beschluss wurde im Mitteilungsblatt, Ausgabe ortsüblich bekannt gemacht.

Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde verzichtet, da eine Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB bereits in einem 2019 begonnenen Verfahren durchgeführt wurde. Das 2019 begonnene Verfahren wurde mit dem neu gefassten Aufstellungsbeschluss eingestellt. Die Informationen aus der bis dahin erfolgten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange (gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB) wurden selbstverständlich für die nunmehr vorliegende Plan genutzt.

Die neue Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13b i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, bekannt gemacht am, fand vom 15.12.2022 bis 20.01.2023 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange wurden gem. § 13b i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Mail der Verwaltung vom 05.12.2022 beteiligt.

Über die während der Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen hat der Ortsgemeinderat in öffentlicher Sitzung am beraten und die entsprechenden Abwägungsbeschlüsse sowie den Satzungsbeschluss gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13b BauGB erfolgen.

Bis zum 31. Dezember 2022 gilt gemäß Baulandmobilisierungsgesetz vom Mai 2021 § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2024 zu fassen.

Planverfahren nach § 13b BauGB sind erstmals seit Mai 2017 und erneut seit Mai 2021 vorgesehen, um Planvorhaben zur Schaffung von Wohnraum zu beschleunigen und zu erleichtern. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Bei Verfahren nach § 13b BauGB gelten gleiche Bedingungen wie bei Verfahren nach § 13a BauGB. Inklusive der durch die Erschließungsstraße überbaubaren Fläche bleibt nicht nur die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO sondern auch die Gesamtfläche der zulässigen baulichen Anlagen deutlich unter dem Höchstmaß von 10.000 m².

Die beiden, sich parallel im Aufstellungsverfahren befindenden Bebauungspläne „Zu den Auen“ und „Dörnchen“ befinden sich zwar im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB in einem zeitlichen und ggf. gemäß der planerischen Zielsetzung (Schaffung von neuen Wohngebieten) auch in einem sachlichen Zusammenhang, sind jedoch räumlich deutlich vom Geltungsbereich des

vorliegenden Bebauungsplanes getrennt und somit nicht bei der Grundflächen-
größe nicht mitzurechnen.

Das Verfahren ist daher analog zu § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig. Dazu gehört neben dem beschleunigten/ vereinfachten Verfahren (ohne die frühzeitigen Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB – von dem hier kein Gebrauch gemacht wird) auch, dass auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wird und Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Der Bebauungsplan schafft keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen (siehe nachfolgende Seiten). Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Nach Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Spalte 1 LUVPG (UVPG Rheinland-Pfalz) muss nach Nummer 3.5 für den Bau einer öffentlichen Straße eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (mit Verweis auf §7 Abs. 2 S. 1 des UVPG) durchgeführt werden, um die UVP-Pflicht zu prüfen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Da im UVPG § 7 Abs. 2 Spalte 1 des LUVPG die standortbezogene Vorprüfung und nicht die allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht geregelt ist, beziehen sich die nachfolgenden Angaben auf § 7 Abs. 1.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Durch die neue Erschließungsstraße werden überwiegend bestehende Wirtschaftswegefleichen in einer Größe von etwa 991 m² überplant und als öffentliche Straße neu versiegelt. Die Straße ist dabei, soweit technisch möglich, an das bestehende Gelände angepasst.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die neue Straße dient der Erschließung neuer Wohnbauflächen und schließt über das bestehende Teilstück der Burwiesenstraße an die K 117 Kleinmaischelder Straße an. Für die neuen Bauflächen soll ein Bebauungsplan nach § 13b BauGB aufgestellt werden, bei dem Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es werden etwa 991 m² Bodenfläche im Rahmen der Errichtung der neuen Erschließungsstraße versiegelt. Die Infiltration von Wasser in den Boden wird unterbrochen. Das auftreffende Niederschlagswasser wird gefasst und in ein gesondertes Regenrückhaltebecken abgeleitet. Die versiegelte Fläche der Straße steht als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht mehr zur Verfügung.

Das Gutachten zum Artenschutz kommt zu dem Fazit, dass Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) bei der Umsetzung des gesamten Vorhabens unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht eintreten.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Durch die Erschließungsstraße sind keine Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erwarten. Der bei der Maßnahme entstehende Erdaushub wird ordnungsgemäß entsorgt oder innerhalb des Plangebiets für Geländeangleichungen wiederverwendet.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase können Staub-, Geruchs- oder Lärmemissionen auftreten. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt. Die neue Straße erschließt voraussichtlich 10-12 Baugrundstücke mit bis zu 24 Wohnungen. Bei 1-2 Fahrzeugen je Wohnung ist mit einem Verkehrsaufkommen von etwa 100 Fahrten pro Tag zu rechnen. Dieser Wert liegt deutlich unter dem üblichen und verträglichen Maß einer Anliegerstraße.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Ein relevantes Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen ist durch die neue Straße und die darüber erschlossene Wohnbebauung nicht zu erwarten.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Besondere Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die neue Straße nicht zu erwarten. Das Verkehrsaufkommen lässt sich auf bis zu etwa 100 Fahrten schätzen und die Straßenführung lässt keine Geschwindigkeiten zu, die eine besondere Gefährdung erwarten lassen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes

Die neue Straße wird weitgehend auf bisherigen, mit Schotter befestigten Wirtschaftswegeflächen errichtet (ca. 838 m²). Auf ca. 43 m² besteht ein Gebüsch/Feldgehölz und ca. 110 m² stellen sich im März 2021 als artenarme Grünlandfläche dar.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

In der Umgebung des Plangebiets ist die Art der durch die neue Straße in Anspruch genommenen Biotopstrukturen in großem Umfang verfügbar. Außerdem dient die Fläche gemäß Gutachten zum Artenschutz nicht als Lebensraum für geschützte Tier- oder Pflanzenarten und ist bei einem „Rückbau“ zeitnah regenerationsfähig.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es sind keine Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es sind keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente betroffen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es sind keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete betroffen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es sind keine Naturdenkmäler betroffen.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die neue Straße beeinflusst keine gesetzlich geschützten Biotope oder Biotopkomplexe.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Gesetzliche Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiet sind nicht betroffen. Sonstige Wasserschutzgebiete oder Risikogebiete sind im und um das Plangebiet nicht bekannt.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualität bereits überschritten sind.

Es sind keine solchen Gebiete betroffen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Es sind keine solchen Gebiete betroffen.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Es sind keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften im Plangebiet bekannt (Verzeichnis der Kulturdenkmäler- Kreis Neuwied).

3.1 Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Umweltauswirkungen der Planung sind im Wesentlichen die nachhaltige Versiegelung von etwa 991 m² Wegeflächen. Die Anwohner der Burwiesenstraße sind betroffen, indem sich dort das Verkehrsaufkommen erhöht, wobei die Gesamtbelastung deutlich unter dem üblichen Rahmen einer Gemeindestraße bleiben wird. Während der Bauarbeiten werden kurzzeitig voraussichtlich Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen verursacht. Diese Auswirkungen sind durch die zeitliche Begrenzung auf die Bauarbeiten als nicht relevant zu bewerten.

3.2 grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Es sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

3.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die in 3.1 aufgeführten Auswirkungen sind als nicht schwer oder planungsrelevant einzustufen. Außerdem sind keine komplexen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Versiegelung von etwa 991 m² Wegeflächen sowie die Verdichtung des Bodens lassen sich bei der Errichtung der Straße nicht vermeiden. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass daraus erhebliche negative Auswirkungen resultieren. Die Auswirkungen auf die Anwohner im Umfeld (Veränderung im Landschaftsbild, mehr Anliegerverkehr) lassen sich ebenfalls nicht vermeiden.

3.5 voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Erzeugung von Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ist auf die Phase der Bauarbeiten beschränkt. Die Versiegelung der Fläche und die Auswirkungen auf die Anwohner durch die Erschließung und künftige Wohnbebauung sind von unbestimmter Dauer. Alle Auswirkungen sind potentiell umkehrbar.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die Auswirkungen der neuen Straße stehen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der geplanten/künftig zulässigen Wohnbebauung. Die Straße ist Voraussetzung für die Realisierung der Wohnbebauung.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Die Einschränkung der Zahl der Wohnungen begrenzt gleichsam das entstehende Verkehrsaufkommen. Weiterhin wird das anfallende Niederschlagswasser ordnungsgemäß abgeleitet.

Fazit / Einschätzung der Erheblichkeit

Auf Grundlage der vorgenannten Einschätzungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Errichtung der neuen Straße nicht zu erwarten, insbesondere, da keine hochwertigen und/oder naturschutzrechtlich geschützten Flächen oder Biotop betroffen sind. Die potentiellen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben bei 991 m² ein geringes Ausmaß, keinen dauerhaft grenzüberschreitenden Charakter, sind nicht komplex und potentiell reversibel.

Eine neue Straße ist bei den meisten Baugebieten erforderlich, um Baugrundstücke zu erschließen. Der Gesetzgeber hat 13b BauGB geschaffen, um leichter neue Baugebiete ausweisen zu können. Würde sich aus Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Spalte 1 LUVPG (UVPG Rheinland-Pfalz) für den Bau einer öffentlichen Straße im Regelfall und nicht nur in besonderen Ausnahmen eine UVP-Pflicht ergeben, wären in Rheinland-Pfalz die Anwendungsmöglichkeiten des 13b BauGB und gleichsam auch des § 13a BauGB in hohem Maße eingeschränkt. Das kann jedoch weder seitens des Gesetzgebers auf Bundes- noch auf Landesebene beabsichtigt sein, wie zahlreiche nach 13b BauGB durchgeführte und abgeschlossene Verfahren zeigen. Ein besonderer Ausnahmefall mit erheblichen Umweltauswirkungen, die über das Ausmaß einer „normalen“ Erschließungsstraße hinausgehen, liegt bei der vorliegenden Planung nicht vor.

Es besteht somit kein erkennbarer Ausschlussgrund für ein Verfahren nach § 13b BauGB.

B. Übergeordnete Planungsvorgaben

Flächennutzungsplan

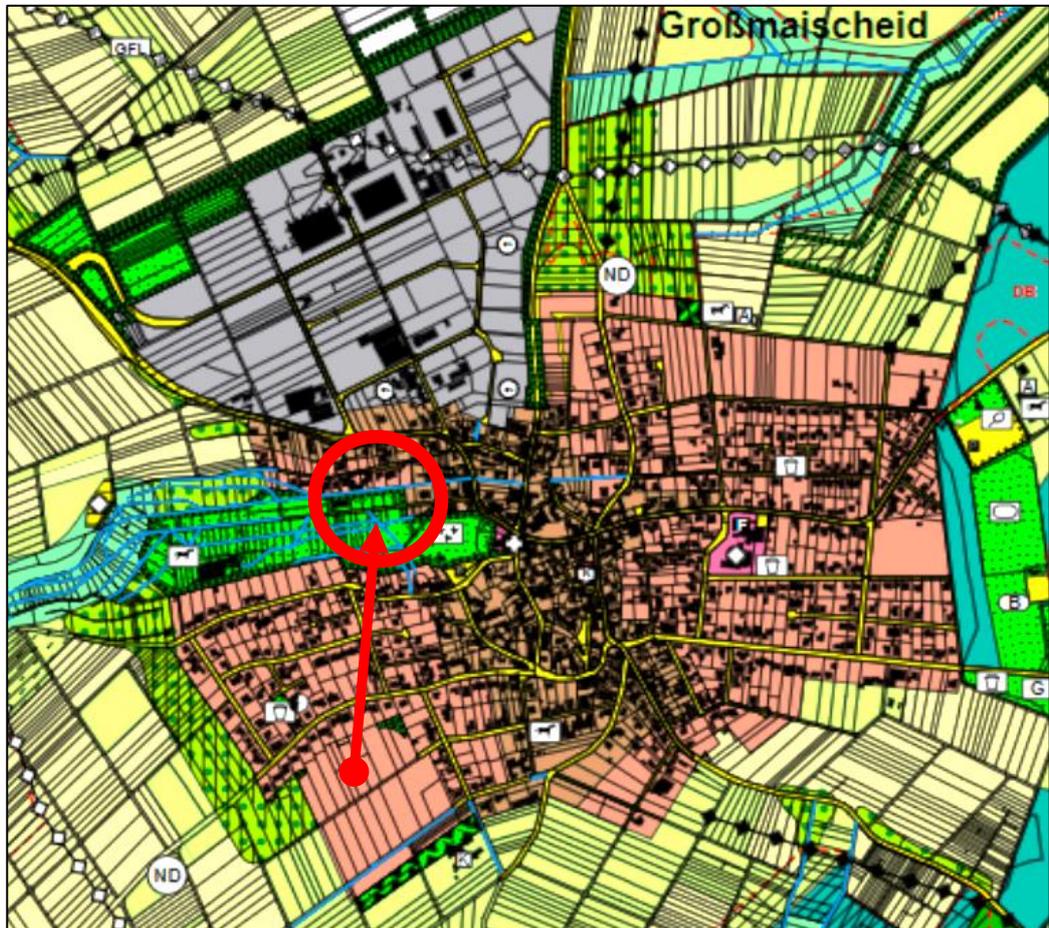


Abb. 8: Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das vorgesehene Gebiet überwiegend Grünflächen dar. Somit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das ist bei Verfahren nach § 13b BauGB nicht entscheidend. Der Flächennutzungsplan ist analog zu § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Ungeachtet dessen hat die Ortsgemeinde Großmaischeid bei der zuständigen Verbandsgemeinde Dierdorf beantragt, die an dieser Stelle fehlende Baulanddarstellung gegen im FNP am südwestlichen Ortsrand dargestellte Baulandflächen in gleicher Flächengröße zu tauschen, um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auch bei der späteren Anpassung keine Bauflächen über den Großmaischeid bisher zugestandenem Rahmen hinaus ausweisen und dafür den Bedarf mittels Schwellenwertberechnung nachweisen zu müssen.

C. Planungsanlass und Planungsziele

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage aus der Bevölkerung sieht die Ortsgemeinde Großmaiseid es als wichtige Aufgabe an, neues Bauland in überschaubarer Dimension auszuweisen. Zur Sicherung einer geordneten und maßvollen Weiterentwicklung von Großmaiseid wurden auf Basis einer Voruntersuchung zur Standorteignung Beschlüsse zur Aufstellung der vier Bebauungspläne „In der Muhl“, „Burwiesenstraße“, „Zu den Auen“ und „Dörnchen“ gefasst. Die Verfahren sollen nach § 13b BauGB durchgeführt werden. Zwischenzeitlich wurde auf Basis der Ergebnisse aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie den erfolgten Grunderwerbsverhandlungen der Ortsgemeinde seitens des Ortsgemeinderates beschlossen, das Verfahren für das Plangebiet „In der Muhl“ einzustellen und nur die anderen drei Verfahren fortzuführen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat die Ortsgemeinde im zweiten Schritt den Grunderwerb der von den Planungen betroffenen Grundstücke gesichert. Die Ortsgemeinde möchte nur an den Standorten einen Bebauungsplan aufstellen, wo sie auch über die Grundstücke verfügen und die Umsetzung der Bauleitplanung eigenständig steuern kann. Dazu wird voraussichtlich auch eine Bauverpflichtung für die künftigen Erwerber der neuen Baugrundstücke gehören.

Mit der Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet sollen Flächen für eine Bebauung mit Wohnhäusern in Form von ein- oder zweigeschossigen Einzelhäusern oder Doppelhäusern mit maximal jeweils zwei Wohnungen bereitgestellt werden. Der Zielsetzung des § 13b BauGB entsprechend beschränkt sich die zulässige Nutzung im Wesentlichen auf Wohngebäude. Im Rahmen der Planung werden entsprechende Festsetzungen getroffen, mit denen die städtebauliche Ordnung und ein Angliedern des neuen Baugebietes an die bestehende Ortslage gewährleistet werden kann.

Im Rahmen der Voruntersuchungen wurden im Sinne einer Alternativen-Prüfung folgende Planungsüberlegungen zusammengestellt:

In einer Vorauswahl wurden sechs Flächen in eine engere Wahl genommen. Damit sind alle denkbaren realistischen Erweiterungen erschöpfend berücksichtigt worden. Sie liegen im Norden, Westen und Süden der Ortslage; im Osten ergaben sich keine Möglichkeiten hinsichtlich des Erweiterungspotentials. Für die Bewertung der Flächen wurden Kriterien herangezogen, die erfahrungsgemäß bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine entscheidende Rolle spielen. Neben der Fläche selbst ist auch die Zahl der neu entstehenden Bauplätze ein wichtiger Fakt. Die beteiligten oder betroffenen Eigentümer innerhalb des neuen Gebietes als auch im umgebenden Bestand spielen ebenfalls eine große Rolle. Zudem ist zu prüfen, inwieweit die klassischen „Probleme“ der

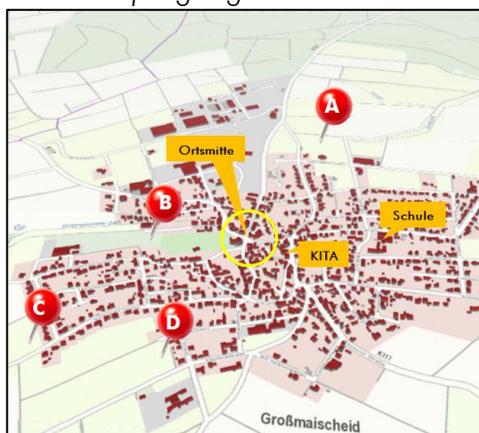
Bauleitplanung auftreten oder eventuell mit ihnen zu rechnen sein wird. Dies sind in erster Linie die verschärfte Berücksichtigung der Umweltbelange wie auch die meist absehbare Immissionsproblematik zu störenden Lärmquellen. Das können bestehende Betriebe mit Abwehranspruch sein, die in der gemeindlichen Entwicklung keinesfalls nachteilig betroffen werden sollen. Ebenso aber auch der Lärm und die damit zusammenhängenden Immissionen aus dem fließenden Verkehr.

Für jedes neue Gebiet selbst ist ein Erschließungskonzept zu durchdenken, um die Möglichkeiten der Erschließung bei wirtschaftlicher Führung der Straßen und Wege zu prüfen, verbunden mit dem absehbaren Aufwand und den damit zusammenhängenden Erschließungskosten.

Eine Auswahl von sechs Flächen, die in einem ersten Schritt für eine kurzfristige wohnbauliche Weiterentwicklung von Großmaiseid in den nächsten Jahren in Frage kommen könnten, wurde nach anschaulicher Betrachtung der räumlichen Zusammenhänge getroffen.

In einer zusammenfassenden Bewertung nach einer ersten Sondierung unter diesen sechs Potenzialflächen waren zwei Flächen auszuschließen, da die objektiven Rahmenbedingungen bereits nach erster Betrachtung nicht geeignet sind.

Die verbleibenden vier zu bewertenden Flächen haben ihre Vorteile in unterschiedlicher Ausprägung.



potentielle Flächen A – D

Besonders geeignet sind die potenziellen Baugebiete A bis C, die sich wirtschaftlich erschließen lassen und einen angemessenen Verhandlungs-/ Kostenspielraum für den geplanten Erwerb der künftigen Bauflächen bieten. Welche Probleme mit einem großen Baugebiet an einem einzigen Standort verbunden sein können, hat sich in der Vergangenheit deutlich gezeigt.

Große Baugebiete belasten das unmittelbare Umfeld durch eine hohe Verkehrsbelastung, verändern großflächig den Ortsrand und können sich durch übermäßigen Zuzug nachteilig auf gut funktionierende nachbarschaftliche Gemeinschaften auswirken. Ansässige Bewohner fühlen sich häufig übermäßig benachteiligt, wenn sich ihr Umfeld in besonderem Maße verändert und sie sich nicht ausreichend berücksichtigt sehen.

Mehrere kleine Baugebiete an verschiedenen Standorten können solchen Problemen vorbeugen oder diese zumindest deutlich entschärfen. Mehrere Standorte bieten auch ein Auswahlpotenzial sowohl im Rahmen eines zweistufigen

Bauleitplanverfahrens als auch bei den Verhandlungen über den Grunderwerb und die letztendliche Realisierung eines oder mehrerer Baugebiete.

Ein Aufstellungsbeschluss muss nicht zwangsläufig den absoluten Zwang beinhalten, einen Bebauungsplan mit dem Satzungsbeschluss und der Bekanntmachung zur Rechtskraft zu bringen. Im Sinne einer Alternativenprüfung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit, der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und den daraus gewonnenen Erkenntnissen können mehrere Planverfahren ergebnisoffen auf den Weg gebracht werden. Es werden nur die Verfahren erfolgreich abgeschlossen, bei denen dies die Abwägung aller Planungsbelange gebietet.

Gleichzeitig können die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächenreserven an die aktuellen Planungen angepasst werden. Die vier in Frage kommenden Standorte bleiben in der Summe sogar unter der Größe der Wohnbaufläche, die der Flächennutzungsplan der Ortsgemeinde Großmaiseid als Entwicklungspotenzial bietet. Auf dieses Potenzial möchte die Ortsgemeinde keinesfalls verzichten, sondern die Verbandsgemeinde veranlassen, die Flächendarstellungen dorthin zu verlagern, wo aus Sicht der Ortsgemeinde Entwicklungen der Wohnbebauung nach heutigen Erkenntnissen realistisch umsetzbar sind können.

Die derzeitige Fortführung der Burwiesenstraße als Wirtschaftsweg soll zur Erschließungsstraße ausgebaut und mit einer funktionsgerechten Wendeanlage versehen werden, die es u.a. Abfallsammelfahrzeugen ermöglicht, die Straße zu befahren und dabei künftig vorschriftsgemäß wenden zu können. Der Anschluss an bestehende Ver- und Entsorgungsanlagen ist auf kurzem Wege möglich. Kanalleitungen sind bereits vorhanden. Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit gedrosseltem Ablauf in das westlich verlaufende Gewässer geplant.

Im Flächennutzungsplan ist der Standort nicht als Baufläche ausgewiesen. Der dort vorgesehene Grünzug, der das Friedhofsareal mit der freien Landschaft verbinden soll, bleibt in den Grundzügen erhalten.

D. Erläuterung der Planung

Planzeichnung

In der Planzeichnung ist die für die Erschließung der neuen Baugrundstücke erforderliche Straße als öffentliche Straßenverkehrsfläche einschließlich Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Die Abgrenzung der Verkehrsfläche ist aus der vorliegenden Fachplanung übernommen, ebenfalls die Randhöhen als Bezug für die Höhenfestsetzungen. Die neuen Baugrundstücke werden dem Nutzungszweck entsprechend als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Mit Baugrenzen wird bestimmt, dass Gebäude in der Regel einen Mindestabstand von 5 m zur neuen Straße sowie zu angrenzenden Grundstücken einhalten müssen, bei denen kein Baurecht besteht. Bei der südlichen Bauzeile ist der Abstand zur Straße und dem in der Fortführung bestehenden Wirtschaftsweg auf 3 m reduziert, um die Bebaubarkeit dieser Grundstücke nicht zu sehr einzuschränken. Zu der nördlich angrenzenden Gewässerparzelle halten die Baugrenzen aus Gründen des Gewässerschutzes einen Abstand von 10 m ein. Zudem ist ein 3 m breiter öffentlicher Grünstreifen entlang der Gewässerparzelle festgesetzt, der von jeglichen baulichen Anlagen frei bleibt und den Zugang für die Gewässerunterhaltung ermöglicht. Schließlich ist in der Planzeichnung noch ein 3 m breiter Streifen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Verbandsgemeindewerke Dierdorf für dort vorhandene Leitungen festgesetzt.

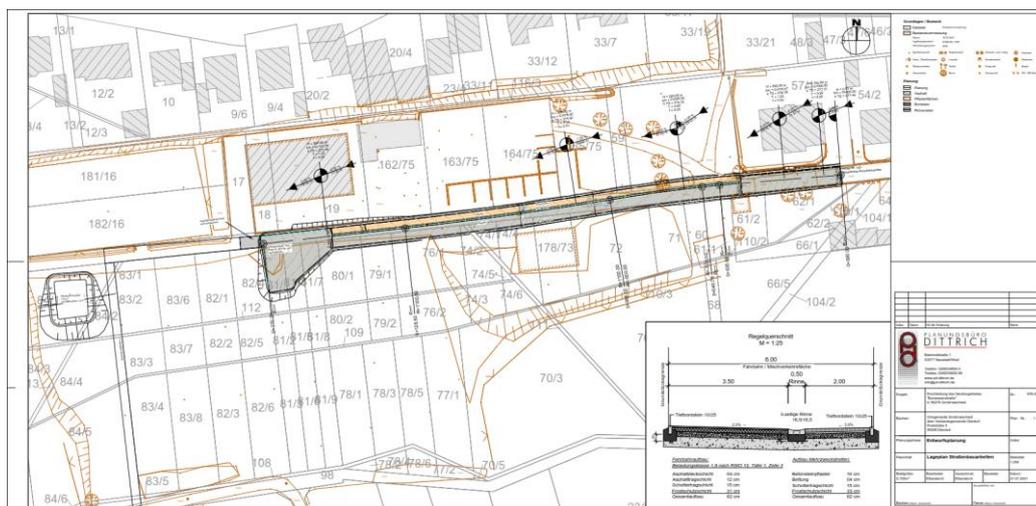
Flächenbilanz

Gesamtfläche	ca. 8.249 m ²
Wohnbaufläche	ca. 6.930 m ²
Öffentliche Grünfläche	ca. 328 m ²
öffentliche Verkehrsfläche	ca. 991 m ²

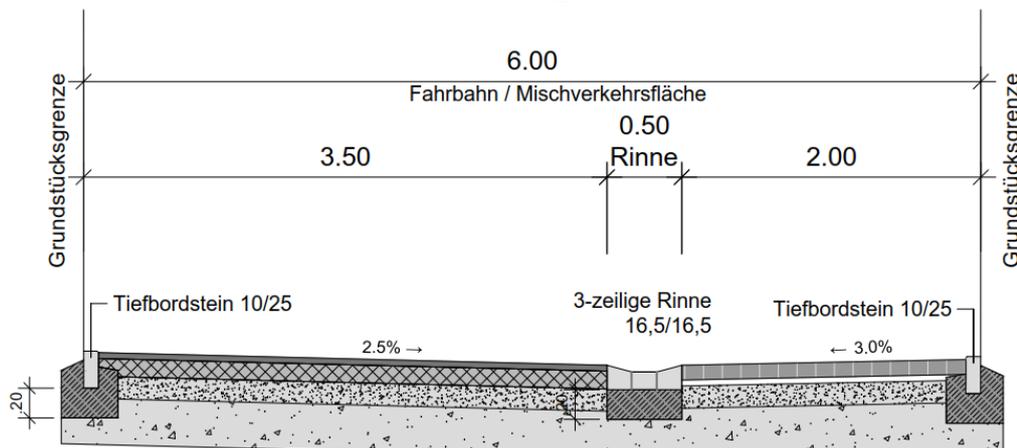
Erschließung

Verkehrerschließung

Die Verkehrerschließung erfolgt über die Errichtung einer ca. 140 m langen Erschließungsstraße, welche im Westen des Plangebiets in einem funktionsgerechten Wendehammer endet. Diese Erschließungsstraße bindet an den bestehenden ausgebauten Teil der Burwiesenstraße (bestehende Wohnbebauung) an. Für die neue Straße wurde seitens der Ortsgemeinde eine Fachplanung in Auftrag gegeben. Die Abgrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche sowie die Randhöhen wurden aus dieser Fachplanung übernommen.



Regelquerschnitt
M = 1:25



Fahrbahnaufbau:

Belastungsklasse 1,8 nach RStO 12, Tafel 1, Zeile 3

Asphaltdeckschicht	04 cm
Asphalttragschicht	12 cm
Schottertragschicht	15 cm
Frostschuttschicht	31 cm
Gesamtaufbau	62 cm

Aufbau Mehrzweckstreifen:

Betonsteinpflaster	10 cm
Bettung	04 cm
Schottertragschicht	15 cm
Frostschuttschicht	33 cm
Gesamtaufbau	62 cm

Abb. 9: Fachplanung zur Verkehrserschließung vom 27.07.2021 (Planungsbüro Dittrich)

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über eine Verlängerung der bestehenden Versorgungsleitungen in der Burwiesenstraße in Rahmen der Gesamterschließung.

Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser

Kanalleitungen zur Schmutzwasserbeseitigung sind bereits in derzeitigen Wirtschaftsweg vorhanden.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser des Plangebiets wird in ein Regenrückhaltebecken westlich des Plangebiets und anschließend über einen Vorfluter in den Großmaiseider Bach eingeleitet. Dazu liegt eine entsprechende Fachplanung vor (siehe Hinweise), der seitens der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz bereits per Mail vom 23.07.2021 grundsätzlich zugestimmt wurde.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung der Entwässerungsanlagen wurde zwischenzeitlich mit Schreiben/Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur vom 02.06.2022 erteilt.

E. Begründung der Festsetzungen

Art der Nutzung

Für das neue Baugebiet setzt der Bebauungsplan entsprechend den städtebaulichen Zielvorstellungen ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO fest.

Es sind grundsätzlich im Sinne des § 13b BauGB nur Wohnhäuser zulässig. Diese können als Ausnahme und untergeordnete Nutzung auch einen Handwerks- oder sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieb beinhalten. Es soll so insbesondere kleinen Handwerksbetrieben oder Unternehmensgründern ermöglicht und erleichtert werden, ihre berufliche Tätigkeit ohne hohe Investitionen in ihrem Wohnhaus ausüben zu können und damit Wohnen und Arbeiten nicht räumlich trennen zu müssen. Das entspricht durchaus dem dörflichen Charakter. Voraussetzung für die Ausnahme ist selbstverständlich, dass das Handwerk oder Gewerbe mit dem Wohnen verträglich ist. Das gilt sowohl für Lärm oder sonstige Emissionen als auch für das entstehende Verkehrsaufkommen.

Alle sonstigen in § 4 BauNVO aufgeführten Nutzungen, wie Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, werden ausgeschlossen. Solche Nutzungen sind meist publikumsintensivere und verkehrserzeugende Nutzungen, die über den Anliegerverkehr hinaus gehen, zu unverhältnismäßig starken Störungen führen und zudem den gewünschten Charakter eines Wohngebietes beeinträchtigen können.

Maß der Nutzung, Höhenbeschränkungen

Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 schöpft die nach § 17 BauNVO für Wohngebiete zulässige Obergrenze aus.

Überschreitungen der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO sind so eingeschränkt, dass die Menge vom Grundstück abzuleitenden Niederschlagswassers minimiert und auf maximal 40 % der Grundstücksfläche beschränkt wird.

Die Zahl der Vollgeschosse ist in Anpassung an die angrenzende Bebauung auf zwei Vollgeschosse beschränkt.

Zusätzlich ist die Gebäudehöhe so eingeschränkt, dass keine unerwünscht hohen und im Orts- und Landschaftsbild störend wirkenden Gebäude entstehen können. Der höchste Punkt des Gebäudes, gemessen über der Höhe der Mitte der Grenzlinie zwischen Baugrundstück und öffentlicher Verkehrsfläche, darf 10 m nicht überschreiten. Die Traufhöhe ist auf 7 m beschränkt.

Die Traufhöhe ist auf mind. $\frac{3}{4}$ der Dachlänge sowie auf zwei gegenüberliegenden Gebäudeseiten einzuhalten, damit diese auch städtebaulich wirksam sein kann.

Bauweise

Die Bauweise wird als abweichende Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser bis zu einer Länge von 20 m zulässig. Garagen und Nebenanlagen bleiben dabei unberücksichtigt. Dies entspricht der angrenzenden Bebauung und soll den dörflichen Charakter des Wohngebietes wahren. Gebäude mit bis zu 50 m Länge, wie sie bei offener Bauweise möglich wären, wirken zu massiv und entsprechen nicht dem gewünschten Charakter einer kleinteiligen, lockeren, durchgrüntem Bebauung.

höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden

Erfahrungen zeigen, dass Baugebiete ohne Einschränkung der Wohneinheiten ein höheres Konfliktpotential besitzen können. Dies wird u.a. durch mehr Verkehr und häufigere Wechsel der Bewohner verursacht. Zudem fügen sich Häuser mit einer höheren Anzahl an Wohnungen i.d.R. durch ihr äußeres Erscheinungsbild und die erforderliche Anzahl an Pkw-Stellplätzen nicht oder nur unzureichend in eine Einfamilienhausbebauung ein.

örtliche Bauvorschriften gem. LBauO RLP

Die Festsetzung, auf jedem Grundstück mindestens 2 Stellplätze oder Garagen je Wohnung errichten zu müssen, soll dazu dienen, dass die Erschließungsfunktionen der öffentlichen Verkehrsflächen nicht zu sehr durch im Straßenraum parkende Fahrzeuge eingeschränkt werden. Das gilt insbesondere für die Abfallentsorgung, die durch eine übermäßige Zahl an bzw. auf der Straße parkender Autos enorm behindert werden kann. Wirtschaftlich ist es jedoch nicht geboten, die öffentlichen Verkehrsflächen so zu erweitern, dass die für die Anwohner erforderlichen Stellplätze auf öffentlichen Flächen bereitgestellt werden. Dafür muss jeder Grundstückseigentümer selbst sorgen. In heutiger Zeit sind für eine dörfliche Lage zwei bis vier Stellplätze auf dem eigenen Grundstück vollkommen angemessen und zumutbar. Nach § 88 LBauO kann die Gemeinde solche Regelungen per Satzung treffen. Diese Satzung ist im vorliegenden Fall Bestandteil des Bebauungsplanes, begründet mit den genannten Aspekten der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs. Vor Garagen ist zudem eine Aufstellfläche mit einer Länge von mindestens 6 m auf dem privaten Grundstück zu gewährleisten, die sicherstellt, dass vor der Garage haltende oder parkende Fahrzeuge (Pkw) nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

Dass alle baulich nicht genutzten und über die zulässige Grundfläche hinausgehenden Grundstücksflächen flächendeckend zu begrünen sind, soll ökologischen Belangen Rechnung tragen und eine übermäßige Verwendung von Baustoffen zur Freiflächengestaltung („Schottergärten“) vermeiden. Als Begrünung sind dabei jegliche Formen von Ansaaten wie Rasen und Wildblumenwiese oder Bepflanzungen als Kräuter- oder Blumenbeete sowie Stauden-, Gräser- und/oder Gehölzpflanzungen zulässig. Zulässig ist auch die Anlage eines Nutzgartens mit temporär vegetationsfreien offenen Bodenflächen. Damit wird die Freiflächengestaltung in keiner Weise übermäßig eingeschränkt.

F. Umweltbelange

FFH-Prüfung

Der Bauleitplanung werden durch die Europäische Fauna – Flora - Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Europäische Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL) zusätzliche Pflichten auferlegt. Soweit die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck durch Darstellungen oder Festsetzungen von Bauleitplänen erheblich beeinträchtigt werden können, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

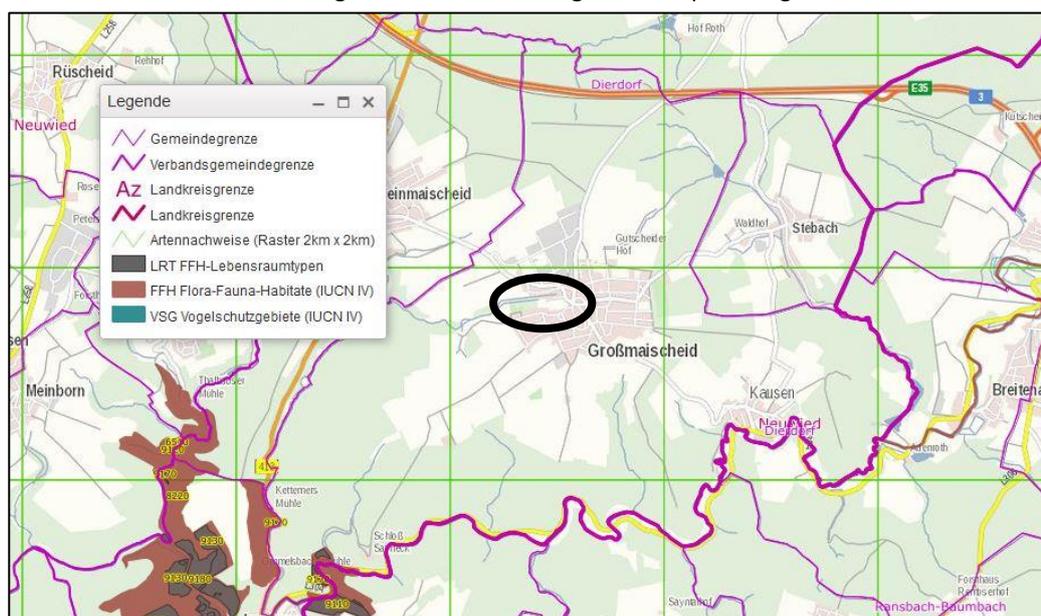


Abb. 10: Natura 2000-Schutzgebiete (Quelle: LANIS-RLP)

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH- Gebiet „Brexbach- und Saynbachtal“ (FFH-5511-302). Es sind keine negativen Auswirkungen durch eine Ausweisung der Neubaugebiete in Großmaischeid zu erwarten.

Schutzgebiete

Großmaischeid liegt im Naturpark Rhein- Westerwald. Nach § 27 BNatschG sind Naturparke „einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die (...) der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird. (...) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.“

Die übergeordneten Vorgaben schließen eine potentielle Nutzung der Flächen als Wohngebiete ein, vorausgesetzt es werden alle Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt.

Es sind keine Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, gesch. Landschaftsbestandteile, Biotopverbunde, Geschützte Landschaften oder Biosphärenreservate betroffen.

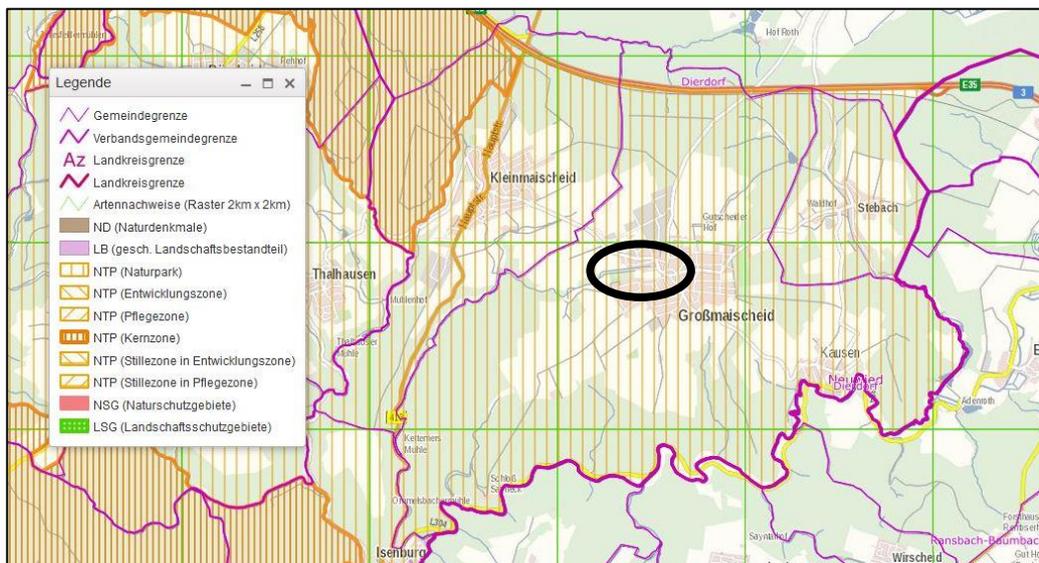


Abb. 11: Schutzgebiete (Quelle: LANIS-RLP)

Das nächstgelegene schutzwürdige/geschützte Biotop befindet sich ca. 280 m westlich des geplanten Baugebiets und schützt Quellbäche westlich von Großmaischeld. Das gesetzlich geschützte Biotop beginnt ca. 210 m westlich der Einleitstelle des Regenrückhaltebeckens. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung auf gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten.

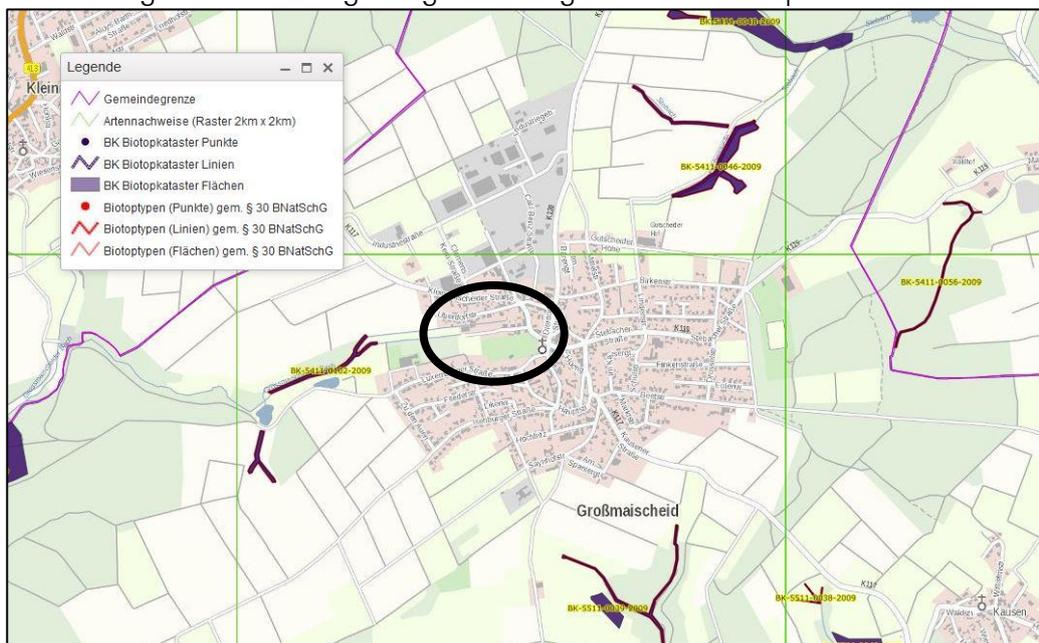


Abb. 12: Geschützte und kartierte Lebensräume/Biototypen (Quelle LANIS)

Umweltauswirkungen

Schutzgut Pflanzen und Tiere

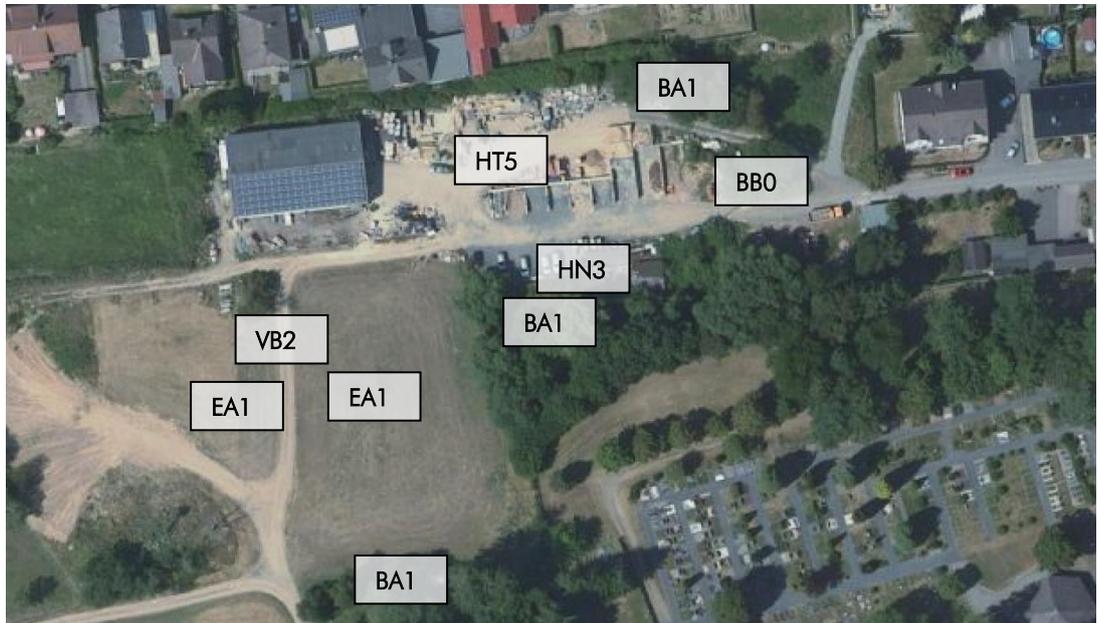


Abb. 13: Biotoptypen im Plangebiet

Im Plangebiet wurden folgende Biotoptypen festgestellt:

EA1 – Glatthaferwiese

BA1 – Feldgehölz aus einheimischen Baumarten

BBO - Gebüsch

HT5 – Lagerplatz

HN3 – Ruine

VB2 – Feldweg, unbefestigt

Auf der Fläche befinden sich vier als Feldgehölz zu bezeichnende Biotope, wobei sich diese in ihrer Artenzusammensetzung jeweils voneinander unterscheiden. Darüber hinaus finden sich eine Fettwiese und ein unbefestigter Feldweg. Durch die Kleinräumigkeit der Planung und die Vorbelastungen durch vorhandene bauliche Nutzungen sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Luft/Klima, Wasser, Tiere, Pflanzen und Landschaft als nicht erheblich zu bewerten.

In dem Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 vom Büro für Freiraumplanung, Dieter Liebert vom 28.04.2021 wird das Plangebiet wie folgt beschrieben und bewertet.

Bei dem ca. 1 Hektar großen Plangebiet im Nordwesten der Gemeinde Großmaiseid handelt es sich derzeit um einen Komplex aus Wiesen, Weidengebüschen und einem intensiv genutzten Lagerplatz für Baumaterialien. Der Kernbereich des Plangebietes wird von einer ca. 3.500 qm großen, extensiv genutzten, aber artenarmen Wiese geprägt. Im Osten befindet sich ein dichtes Gebüsch mit überwiegend Weiden jungen bis mittleren Alters (ca. 1.000 qm). Größere

Horste und Baumhöhlen sind hier nicht vorhanden. Es kommen jedoch kleine Risse und Spalten als potentielle Fledermaus-Einzelquartiere vor (s. u.). Der nördliche Teilbereich des PG wird von dem Lagerplatz einer Baufirma eingenommen. Die Vorbelastungen sind grundsätzlich hoch.

Die nahe Umgebung wird im Westen von einem jungen Erlenwäldchen geprägt. Zum Begehungszeitpunkt war der Bestand trocken. Es handelt sich um eine rel. naturferne Ausprägung mit fehlendem typischen Unterwuchs. Im Norden des PG befindet sich Wohnbebauung mit Gärten und Straßen. Unmittelbar nordwestlich des PG verläuft ein extensiv genutzter Graben in West-Ost Richtung. Auch dieser war am 22.03.21 trocken. Direkt östlich des PG liegen Gärten und Häuser. Im Süden grenzt der Friedhof des Ortes sowie weitere Wohnbebauung mit Straßen und Gärten an.

Das gesamte Gebiet kann als relativ stark vorbelastet gewertet werden, da es innerörtlich zwischen Wohnbebauung und einer Baufirma mit Lagerplatz liegt. Die Wiese wird sehr wahrscheinlich regelmäßig von Personen mit Hunden genutzt.

Artenschutzrechtliche Auswertung

Europäische Brutvögel

Eine Tötung oder Verletzung von potenziell vorkommenden Brutvögeln (insb. „Allerweltsvogelarten“) wird durch die Maßnahme M 1: „Gehölzfällung im Winter“ verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Die ökologische Funktionalität der potenziellen Habitate wird aufrechterhalten, da es eingriffsbedingt zunächst lediglich zu einer relativ kleinflächigen Neuversiegelung kommt (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Im direkten EG sind Lebensstätten planungsrelevanter Arten auszuschließen. Ein potenzieller Habitatverlust sog. „Allerweltsvogelarten“ (Zaunkönig, Rotkehlchen, Buchfink u. a.) kann durch das Umland kompensiert werden. Indirekte und temporäre Habitatbeeinträchtigungen durch Lärm sowie visuelle Störreize während der Bauphase sind ebenfalls auszuschließen, da das gesamte Plangebiet bereits relativ stark durch Mensch und Verkehr vorbelastet ist. Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population der Arten nicht erkennbar (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Fledermäuse

Eine Tötung oder Verletzung von pot. vorkommenden Fledermäusen während der winterlichen Fällungen wird durch die Maßnahme M 2: „Kontrolle auf Fledermausbesatz vor Fällung“ verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Werden wider Erwarten Tiere nachgewiesen, ist der betreffende Baum bis nach dem selbstständigen Verlassen von den Fällarbeiten auszuschließen (Fledermäuse wechseln ihre Quartiere meist nach wenigen Tagen bis Wochen). Sollten wider Erwarten Tiere nachgewiesen werden, wird die ökologische Funktionalität der Habitate durch das Anbringen von Fledermauskästen in der Umgebung aufrechterhalten (pro besetzter Höhle 3 Stück; max. Entfernung zum Plangebiet 1 Kilometer). Diese Maßnahmen ist von einem Fledermauskundler durchzuführen und mit der Fachbehörde abzusprechen. Je nach Art und Anzahl der Tiere ist die Maßnahme zu spezifizieren (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Da es nicht zu

Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population der Arten nicht erkennbar (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Großmaiseid im Landkreis Neuwied plant die Aufstellung und Umsetzung des B-Planes „Burwiesenstraße“ am Nordwestrand der Ortslage. Vorgesehen ist die Entwicklung von Wohnbebauung durch Innenverdichtung. Bei dem ca. 1 Hektar großen Plangebiet handelt es sich derzeit um einen Biotopkomplex aus Wiesen, kleineren Bracheflächen und Weidengebüschen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 BNatSchG (sowie Eingriffsregelung und Umweltschadengesetz) kann für folgende Arten im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden:

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Gehölzfällung im Winter

Grundsätzlich sind alle Gehölze zwischen Oktober und Februar zu fällen. Hierdurch wird die Tötung oder Verletzung europäischer Brutvögel verhindert.

M 2: Kontrolle auf Fledermausbesatz vor Fällung

Sämtliche Bäume im Plangebiet sind ca. 1 Woche vor der Fällung auf einen potenziellen Fledermausbesatz hin mit Leiter und Endoskopkamera zu überprüfen. Bei fehlenden Nachweisen können die Gehölze unverzüglich gefällt werden. Werden wider Erwarten Tiere nachgewiesen, ist der betreffende Baum bis nach dem selbstständigen Verlassen von den Fällarbeiten auszuschließen (Fledermäuse wechseln ihre Quartiere meist nach wenigen Tagen bis Wochen). In diesem Fall sind Fledermauskästen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte in der Umgebung anzubringen (pro besetzter Höhle 3 Stück; max. Entfernung zum Plangebiet 1 Kilometer). Diese Maßnahmen ist von einem Fledermauskundler durchzuführen und mit der Fachbehörde abzusprechen. Je nach Art und Anzahl der Tiere ist die Maßnahme zu spezifizieren.

Die Maßnahmen, die sich aus den Anforderungen des § 44 Bundes-Naturschutzgesetz allgemeinverbindlich ergeben, sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Schutzgut Boden und Wasser

Durch die neuen Bauflächen können einschließlich bis zu ca. 2.772 m² bisheriger offener Bodenflächen bebaut und versiegelt werden. Darüber hinaus werden in der Regel nicht bebaute Flächen modelliert und dabei der Boden verändert. Hinzukommen ca. 991 m² Verkehrsflächen.

Überschreitungen der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO sind so eingeschränkt, dass die Menge des vom Grundstück abzuleitenden Niederschlagswassers minimiert wird.

Auf versiegelten und teilversiegelten Flächen kann das Niederschlagwasser nicht ungehindert versickern und läuft entweder oberflächlich in einen Regenwasserkanal und anschließend in ein Regenrückhaltebecken ab, versickert auf dem Grundstück oder wird gesammelt und als Brauchwasser verwendet. Durch die Umlagerung und Verdichtung des Bodens wird die Versickerungsfähigkeit sowie der Luft-Wasser-Haushalt des Bodens verändert. Im Plangebiet liegen bereits Vorbelastungen durch bestehende Nutzungen (Wirtschaftsweg, Lagerplatz) vor. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung der Entwässerungsanlagen wurde zwischenzeitlich mit Schreiben/Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur vom 02.06.2022 erteilt.

Schutzgut Klima

Auf Grund der geringen Größe des Plangebietes und der geplanten wohnbaulichen Nutzung sind keine relevanten Auswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten. Emissionen durch Gebäudeheizungen und Anliegerverkehr sind Ortsüblich und als nicht erheblich einzustufen. Versiegelte Flächen heizen sich bei Sonneneinstrahlung im Vergleich zu Grünflächen stärker auf. Aufheizeffekte von versiegelten Flächen können durch Beschattung und eine ausreichende Begrünung im Plangebiet verringert werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Verschiebung des Ortsrands nach Westen in die offene Landschaft. Durch die umliegende Bebauung und die Topographie gehen von der Planung keine relevanten Fernwirkungen aus.

Die zur Naherholung dienenden Rad- und Fußwege in die Landschaft werden von der Planung nicht berührt. Auch wenn sich im Bereich des Plangebietes der Ortsrand um zwei Bauzeilen nach Westen verschiebt, sind damit keine relevanten Auswirkungen auf die Landschaft und deren Erholungswert zu erwarten.

Dörflich geprägte Orte wie Großmaiseid sind ein fester Bestandteil des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft. In der Landschaft sichtbare Orte dienen als Orientierung für Wanderer und Erholungssuchende. Insofern ist es nicht zwingend geboten, Ortsränder durch intensive Begrünung zu kaschieren. Das gilt sowohl bezogen auf die randliche Eingrünung als auch auf gestalterische Festsetzungen für die neu entstehenden Gebäude. Eine dörflich geprägte Bebauung zeichnet sich letztlich auch durch eine individuelle Gestaltung der Häuser aus, die städtebaulich und bauleitplanerisch nicht reglementiert werden muss.

Schutzgut Mensch

Da sich die neue Bebauung nach den getroffenen Festsetzungen der angrenzend vorhandenen Wohnbebauung anpassen soll, sind keine relevanten

nachteiligen Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Wohnqualität der umliegend wohnenden Menschen zu erwarten. Der neu entstehende Anliegerverkehr führt zu keinen übermäßigen zusätzlichen Verkehrsbelastungen.

Die Entfernung zur Ortsmitte (Nahversorgung, Kirche, Friedhof, Bushaltestellen) beträgt etwa 250 m und ist fußläufig in etwa 3 Minuten erreichbar. Der Kindergarten ist etwa 400 m entfernt und in 6 Minuten zu erreichen. Die Grundschule ist etwa 650 m entfernt und in 10 Minuten fußläufig zu erreichen. Solche fußläufigen Entfernungen sind für einen Ort wie Großmaiseid angemessen.

Die Anbindung nach Dierdorf erfolgt über die Burwiesenstraße und Kleinmaischer Straße zur Dierdorfer Straße K 120 und ist bei einer Entfernung von 6 km in 8 Minuten mit einem Pkw möglich. Die Anbindung Richtung Neuwied/Koblenz ist über die Burwiesenstraße und Kleinmaischer Straße in Richtung Kleinmaiseid möglich. Über Kleinmaiseid ist auch in etwa 10 Minuten die Anschlussstelle Dierdorf der Autobahn BAB 3 zu erreichen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Über Kultur- und sonstige Sachgüter liegen für das Plangebiet keine Informationen vor. Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Umgang mit Abfällen und Abwasser

Abfälle werden im Rahmen der üblichen Hausmüllentsorgung abgefahren und ordnungsgemäß entsorgt. Schmutzwasser kann der bestehenden Kanalisation durch eine Erweiterung/Verlängerung in der Ortslage vorhandener Leitungen zugeführt werden. Das nicht im Plangebiet versickernde Niederschlagswasser wird in einem Regenrückhaltebecken westlich des Plangebiets zurückgehalten und anschließend gedrosselt in einen Vorfluter des Großmaiseider Bachs abgeleitet. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung der Entwässerungsanlagen wurde zwischenzeitlich mit Schreiben/Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur vom 02.06.2022 erteilt.

Erneuerbare Energie

Der Bebauungsplan sieht keine konkreten Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien vor. Die Größe des Plangebietes ist auch nicht dazu geeignet, zentrale Anlagen zur Energieversorgung (Strom und/oder Wärme) einzuplanen. Durch den Verzicht auf die Festsetzung von Gebäudeausrichtungen und freie Dachneigungen bleibt es dem jeweiligen Grundstückseigentümer vorbehalten, sich für die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere von Sonnenenergie, zu entscheiden. Als Hinweis wurde aufgenommen, dass die Dachflächen von Gebäuden möglichst so auszurichten sind, dass sie sich für eine Nutzung von Solarenergie eignen. Für die Nutzung von Solarenergie können finanzielle Förderungen (z.B. bei der KfW oder örtlichen Versorgungsunternehmen) beantragt werden. Informationen dazu sind im Internet verfügbar.

Vermeidung von Emissionen

Mit der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet und dem weitgehenden Ausschluss anderer Nutzungen als Wohnhäusern entstehen nur Emissionen durch Gebäudeheizungen und Anliegerverkehr, die für ein solches Wohngebiet typisch sind und in einem für das Umfeld verträglichen Rahmen bleiben. Die Erweiterung der Ortslage führt zu keinem übermäßigen Anstieg oder zu Emissionen, die bislang untypisch und nicht verträglich sind.

Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen

Überschreitungen der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO sind so eingeschränkt, dass die Menge vom Grundstück abzuleitenden Niederschlagswassers minimiert wird.

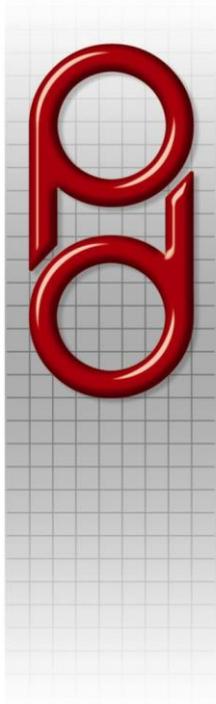
Minimierung von Veränderungen der Geländeoberflächen können durch eine gelände- bzw. topographieangepasste bauliche Nutzung erreicht werden. Dabei ist der Boden fachgerecht zu behandeln. Es wurden dazu entsprechende Hinweise aufgenommen.

Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes können neben der Minimierung der Flächenversiegelung bei der Versickerung des auf versiegelten Flächen gesammelten Regenwassers ansetzen. Entscheidend ist, dass das Niederschlagswasser so nahe wie möglich an den versiegelten Flächen versickern kann und dabei unbelastet von Schadstoffen bleibt, was eine Versickerung letztlich erst sinnvoll macht. Es ist u.a. möglich, die Zufahrt und Stellplätze wasserdurchlässig oder so zu befestigen, dass Niederschlagswasser seitlich abfließen und über die belebte Bodenzone versickern kann. Festsetzungen dazu werden nicht getroffen, da der Umgang mit Niederschlagswasser in der vorliegenden Fachplanung geregelt wird. Empfohlen wird zudem, das Niederschlagswasser von allen versiegelten Flächen möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone versickern zu lassen.

Eine Vermeidung klimatischer Beeinträchtigungen bedeutet in erster Linie Bodenversiegelungen zu minimieren. Aufheizeffekte versiegelter Flächen bei starker Sonneneinstrahlung lassen sich zum Teil durch eine intensive Begrünung und Beschattung vermeiden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für den Arten- und Biotopschutz setzen bei der naturnahen Begrünung baulich nicht genutzter Flächen an. Wesentlich für ökologische Maßnahmen ist eine naturnahe und landschaftsgerechte Begrünung. Zudem werden Hinweise zur Berücksichtigung des Artenschutzes aufgenommen.

G. Bearbeitungs- und Anerkennungsvermerk

	BEARBEITET
<p>PLANUNGSBÜRO DITTRICH</p> <hr/> <p>Bahnhofstraße 1 53577 Neustadt / Wied</p> <p>Telefon: 02683/9850 -0 Telefax: 02683/9850-99</p> <p>www.pd-dittrich.de info@pd-dittrich.de</p>	

	ANERKANNT:
	<p>Ortsgemeinde Großmaischaid Guido Kern Ortsbürgermeister</p>
	<p>..... Großmaischaid,</p>